

LÄNDERANALYSE

Eritrea: Reisepässe

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 5. Oktober 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Hauptaussagen	3
2	Fragen	3
3	Passbeantragung	4
3.1	Verfahren.....	4
3.2	Gültigkeit	5
3.3	Personengruppen	6
4	Willkür und Korruption	7
4.1	Korrupte Praktiken	8

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expert*innen und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expert*innen beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 HAUPTAUSSAGEN

Schwierige Informationslage und teilweise widersprüchliche Angaben zum Verfahren. Die Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsbehörde in Asmara, beziehungsweise die Dienststellen in den Zobas sind für die Ausstellung von Reisepässen zuständig. Bezüglich der einzureichenden Dokumente machen unterschiedliche Quellen voneinander abweichende Angaben. Die Pässe sind in der Regel zwei oder fünf Jahre, in seltenen Fällen 10 Jahre gültig.

Nur wenige Personen haben Zugang zu Reisepässen. Der Erhalt eines Passes ist in Eritrea sehr schwierig. Antragstellende Personen müssen nachweisen, dass sie den Nationaldienst abgeleistet haben oder davon befreit wurden. Tatsächlich bekommen meist nur Personen einen Pass, die dem Staat gegenüber loyal sind, über 65 Jahre alt sind oder eine Behinderung oder eine schwere medizinische Erkrankung haben.

Willkür und Korruption sind weit verbreitet. Die Passausstellung ist von der Willkür der Behörden, Intransparenz und weit verbreiteter Korruption geprägt. Die Behörden verfügen bei der Ausstellung von Dokumenten über einen weitreichenden Ermessensspielraum. Pässe können teilweise durch die Bestechung von Verwaltungsangestellten, Sicherheitspersonal oder Botschaftspersonal beschafft werden. Auch Makler*innen bieten gegen hohe Geldsummen die Beschaffung von Pässen an. Diese Praktiken sind jedoch sehr kostspielig und mit erheblichen Risiken verbunden.

2 FRAGEN

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie genau ist in Eritrea das Prozedere, einen Pass zu beantragen?
2. Wer hat unter welchen Voraussetzungen in Eritrea die Möglichkeit, einen Pass zu erhalten? Wer entscheidet dies im Einzelfall?
3. Besteht in Eritrea die Möglichkeit, mithilfe von Beziehungen und Bestechung einen Pass zu erhalten, wenn man nicht zur Personengruppe gehört, die einen Pass ausgestellt bekommen würden?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Eritrea seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

¹ <http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte>

3 PASSBEANTRAGUNG

3.1 Verfahren

Schwierige Informationslage. Laut einer Anfragebeantwortung vom *Finnish Immigration Service* (FIS) vom Januar 2026 ist es aufgrund der verfügbaren Informationen schwierig, «genaue, klare und detaillierte Angaben» zur Ausstellung eritreischer Pässe zu erhalten. FIS weist ausdrücklich darauf hin, dass Eritrea eine geschlossene Gesellschaft ist, aus der so gut wie keine Informationen an die Aussenwelt weitergegeben werden. Dies gelte auch für die Dokumentenverwaltung und die Verfahren zur Ausstellung erforderlicher Dokumente.²

Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsbehörde in Asmara und Dienststellen in den Regionen sind für Passausstellung zuständig. Laut FIS ist die eritreische Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsbehörde (Department for Immigration and Nationality) für die Ausstellung eines Passes, einer Identitätskarte oder eines Ausreisevisums zuständig. Es gibt Dienststellen in den Hauptstädten der sechs administrativen Regionen (Zobas) sowie in anderen grösseren Städten: In der Zoba Debub gibt es Dienststellen in den Städten Mendefera, Dekemhare und Adi Keyih; in der Zoba Gash-Barka in Barentu, Akurdet und Teseney; in der Zoba Anseba in Keren; in der Zoba Northern Red Sea/Semenawi Keyih Bahri in Massawa, Nakfa und Afabet; und in der Zoba Southern Red Sea/Debubawi Keyih Bahri in Assab. Der Hauptsitz der Behörde befindet sich in Asmara in der Zoba Maekel. Die Dienststellen in den anderen Regionen benötigen vor der Ausstellung eines Passes die Genehmigung des Hauptsitzes. Auch im Ausland eingereichte Passgesuche werden in der Hauptstelle der Behörde in Asmara bearbeitet. Unter Berufung auf eine Publikation des *Norwegischen ID-Zentrums* von 2020 schreibt FIS, dass sich in Eritrea lebende Staatsangehörige zur Beantragung eines Passes an die nächstgelegene Dienststelle der Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsbehörde wenden müssen.³ Gemäss Auskunft einer *Kontaktperson der SFH mit ausgewiesenem Expertenwissen zu Eritrea* erfolgt die Ausstellung von Pässen über das «Nationality and Immigration Office» (NIO), welches direkt dem Präsidentenamt untersteht. Sämtliche Anträge für reguläre Pässe würden vom Nationalen Sicherheitsbüro (NSB) überprüft. Staatsangestellte müssten einen Pass über ihren Dienstvorgesetzten beantragen, dessen Zustimmung Voraussetzung für die Weiterleitung des Antrags an das NIO sei. Antragstellende aus der allgemeinen Bevölkerung müssten einen Pass über die zuständige Lokalverwaltung beantragen, welche dem Antrag zustimmen muss. Fehle diese Zustimmung, erfolge keine Weiterleitung an das NIO.⁴

² Finnish Immigration Service (FIS), Eritrea / Passin hankkiminen Eritreasta ja Eritre-an suurlähetystöstä: Eritrea / Obtaining a passport from Eritrea and from the Eritrean Embassy, 30. Januar 2026, S. 2.

³ Ebenda, S. 3-4.

⁴ Schriftliche Auskunft einer Kontaktperson mit ausgewiesenem Expertenwissen zu Eritrea an die SFH vom 2. Oktober 2026.

Unterschiedliche Angaben zu den einzureichenden Dokumenten. FIS verweist in seiner Anfragebeantwortung auf einen 2023 veröffentlichten Länderbericht des *niederländischen Aussenministeriums*, wonach für die Passbeantragung das ausgefüllte Passantragsformular, der Identitätsausweis der antragstellenden Person sowie die Identitätsausweise beider Elternteile, eine Bescheinigung über den abgeleisteten obligatorischen Nationaldienst oder aber über die Befreiung vom Nationaldienst bei der zuständigen Behörde eingereicht werden müssen. Weiter verweist FIS auf eine etwas ältere Information der *Länderanalyse der schwedischen Einwanderungsbehörde* von 2018, wonach die Anforderungen der nationalen Passbehörden bezüglich der erforderlichen Unterlagen nicht einheitlich seien. Dies gelte insbesondere für Pässe, die in den diplomatischen Vertretungen des Landes ausgestellt werden. Auch andere Quellen hätten unterschiedliche Angaben darüber gemacht, welche Unterlagen die antragsstellende Person den Behörden im Zusammenhang mit dem Passgesuch vorlegen muss. Gemäss einem Bericht des *Staatssekretariats für Migration* (SEM) vom Jahr 2021 müsse eine im öffentlichen Dienst tätige Person neben den oben genannten Unterlagen ein Empfehlungsschreiben des Ministeriums vorlegen. Alle anderen müssten das Empfehlungsschreiben bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts beantragen. Auch laut der *schwedischen Einwanderungsbehörde* müsse dem Passgesuch ein Empfehlungsschreiben der Gemeindeverwaltung beigelegt werden. Derselben Quelle zufolge sei der Identitätsausweis der Eltern der antragstellenden Person im Zusammenhang mit dem Passgesuch nur dann erforderlich, wenn diese minderjährig sei. Demgegenüber sei laut SEM bei der Passbeantragung neben dem eigenen Identitätsnachweis des Antragstellers auch der Identitätsnachweis der Eltern oder ein anderes Dokument zur Identitätsfeststellung erforderlich. Laut der *schwedischen Einwanderungsbehörde* könne als Alternative zur Bescheinigung über die Ableistung des Zivildienstes ein Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers der antragstellenden Person vorgelegt werden. Falls die antragsstellende Person aus gesundheitlichen Gründen vom Zivildienst befreit worden sei, müsse dies bei der Einreichung des Passantrags bescheinigt werden.⁵

Passausstellung oft verweigert. *UK Home Office* und FIS berufen sich in ihren Berichten auf Angaben des *US-Aussenministeriums* (USDOS), wonach die eritreischen Behörden die Ausstellung von Pässen und Ausreisevisa verweigern, wenn die antragsstellende Person den Nationaldienst nicht abgeleistet hat, Steuerrückstände hat oder aus willkürlichen oder nicht näher genannten Gründen.⁶

3.2 Gültigkeit

Pässe haben eine Gültigkeit von zwei bis zehn Jahren. Bezüglich der Gültigkeitsdauer eines eritreischen Reisepasses beruft sich FIS auf verschiedene Quellen: Gemäss Angaben von USDOS werde der Pass für fünf Jahre ausgestellt. Mit Verweis auf das

⁵ FIS, *Eritrea: Obtaining a passport from Eritrea and from the Eritrean Embassy*, 30. Januar 2026, S.4-5.

⁶ UK Home Office, *Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit* [Version 7.0], Dezember 2025, S.54.; FIS, *Eritrea: Obtaining a passport from Eritrea and from the Eritrean Embassy*, 30. Januar 2026, S.2-3.

Staatssekretariats für Migration (SEM) schreibt FIS, dass ein Pass für zwei oder fünf Jahre ausgestellt werden kann, und dass die diplomatische Vertretung die Möglichkeit habe, diesen einmalig um fünf Jahre verlängern. Unter Berufung auf das *Norwegische ID-Zentrum* berichtet FIS, dass Eritrea im Mai 2010 mit der Ausstellung neuer maschinenlesbarer Pässe begonnen habe. Bis Ende 2011 habe die Gültigkeitsdauer der Pässe zwei Jahre betragen, wobei die Gültigkeitsdauer der danach ausgestellten Pässe auf fünf Jahre verlängert worden sei. Der Pass könne einmalig um fünf Jahre bei der diplomatischen Vertretung des Landes verlängert werden. Darüber hinaus könne die Gültigkeitsdauer in Notfällen um ein Jahr verlängert werden. Obwohl bei der Beantragung eines Passes Fingerabdrücke der antragstellenden Person genommen würden, enthalte der Pass keine biometrischen Daten. Die Fingerabdrücke der antragstellenden Person würden ausschliesslich im Passregister des Landes gespeichert.⁷ Laut Angaben der *Kontaktperson mit Expertenwissen zu Eritrea* haben Pässe von Amtsinhaber*innen, sofern es sich nicht um Diplomatenpässe handelt, eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Pässe für die allgemeine Bevölkerung hätten normalerweise eine Laufzeit von zwei oder fünf Jahren, ganz selten auch zehn Jahre.⁸

3.3 Personengruppen

Erhalt eines Passes sehr schwierig. Die konsultierten Quellen sind sich einig, dass es für eritreische «Normalbürger*innen» ausgesprochen schwierig ist, einen Pass und ein sogenanntes Exit-Visum zu erhalten, um das Land legal verlassen zu können. Laut *UK Home Office*, das sich auf das *niederländische Aussenministerium* beruft, ist es sehr schwierig, einen Reisepass zu erhalten, denn dieser werde eher als «Privileg denn als Recht» angesehen. Die Erteilung eines Reisepasses werde mit Auslandsreisen verbunden, für welche zusätzlich ein Ausreisevisum erforderlich sei.⁹ Die *Kontaktperson mit ausgewiesenem Expertenwissen zu Eritrea* bestätigt, dass die Ausstellung von Pässen vom eritreischen Staat sehr restriktiv gehandhabt wird.¹⁰

Nur bestimmte Personengruppen erhalten Reisepässe. Laut *UK Home Office* ist der Kreis der Personen, welche einen Reisepass und ein Ausreisevisum erhalten können, begrenzt. Die meisten Eritreer*innen besäßen deswegen keinen Pass.¹¹ FIS schreibt unter Berufung auf das *niederländische Aussenministerium*, dass in Eritrea nur Personen ein Ausreisevisum oder einen Pass erhalten, die nachweisen können, dass sie den Nationaldienst abgeleistet haben oder offiziell davon befreit wurden. Jedoch hätten selbst solche Personen nur sehr geringe Chancen, tatsächlich einen Pass oder ein

⁷ Ebenda, S.3.

⁸ Schriftliche Auskunft einer Kontaktperson mit ausgewiesenem Expertenwissen zu Eritrea an die SFH vom 2. Oktober 2026.

⁹ UK Home Office, *Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit*, Dezember 2025, S.52.

¹⁰ Schriftliche Auskunft einer Kontaktperson mit ausgewiesenem Expertenwissen zu Eritrea an die SFH vom 2. Oktober 2026.

¹¹ UK Home Office, *Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit*, Dezember 2025, S.11, 52.

Ausreisevisum zu erhalten.¹² Gemäss Angaben der *Kontaktperson mit Expertenwissen zu Eritrea* reisen Angehörige der Führungsebene des Regimes zumeist mit Diplomatenpässen. Reguläre Pässe erhielten Staatsangestellte unterhalb der Führungsebene und deren Familienangehörige für offizielle, medizinische und private Reisen. Aus der allgemeinen Bevölkerung könnten a) Staatsloyalist*innen, b) Personen über 65 Jahre, c) Personen mit Behinderung und d) Personen mit schweren medizinischen Erkrankungen, die nur im Ausland behandelt werden, reguläre Pässe bekommen. Die Gruppen b) bis d) würden Zugang zu Pässen erhalten, weil die eritreische Regierung hoffe, dass sie im Ausland bleiben und sich damit die Versorgungskosten des Staates für diese «unproduktiven» Personen reduzierten. Von der Passvergabe ausgeschlossen sind gemäss Angaben der *Kontaktperson* Bürger*innen, die der Wehrpflicht unterliegen, sofern sie keine Staatsangestellte unterhalb der Führungsebene, respektive deren Familienmitglieder sind. Dies betreffe auch Kinder ab zehn Jahren.¹³ *UK Home Office* verweist auf Informationen, welche die *Länderanalyse des belgischen Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose* (CEDOCA-CGRS) während ihrer Fact-Finding-Mission in Eritrea Anfangs 2025 von diplomatischen Quellen bekommen hatte. Dabei gaben zwei Quellen gegenüber CEDOCA-CGRS an, dass Angehörige der Volksarmee (auch Volksmiliz) Zugang zu Pässen haben und reisen dürften. Eine dritte Quelle erklärte gegenüber CEDOCA-CGRS, dass der/die Milizkommandant*in mit einer unterschriebenen Erklärung bestätigen müsse, dass die betreffende Person nicht benötigt werde. Es sei generell für alle Personen über fünf Jahre schwierig, einen Pass und ein Ausreisevisum zu bekommen. Für Männer sei es schwieriger, da sie in der Miliz dienten; es hänge also vom Geschlecht und vom Alter ab. Auch bei medizinischen Problemen sei der Erhalt eines Passes und eines Ausreisevisums möglich.¹⁴

4 WILLKÜR UND KORRUPTION

Willkür in der Verwaltung. FIS unterstreicht, dass die öffentliche Verwaltung in Eritrea von Willkür, Unberechenbarkeit und Geheimhaltung geprägt ist und Gesetze und Vorschriften in der Praxis nicht immer eingehalten werden. Obwohl es im Land ein Verwaltungssystem für Dokumente und entsprechende Vorschriften gebe, könne die alltägliche Praxis der Behörden davon abweichen.¹⁵ Sowohl FIS als auch *UK Home Office* als auch berufen sich auf einen im Jahr 2023 vom *niederländischen Aussenministerium* publizierten Bericht, wonach die eritreischen Behörden bei der Ausstellung von Reisepässen und Ausreisevisa über «uneingeschränkten Ermessensspielraum» verfüge. Beide Quellen

¹² FIS, *Eritrea: Obtaining a passport from Eritrea and from the Eritrean Embassy*, 30. Januar 2026, S.5.

¹³ Schriftliche Auskunft einer Kontaktperson mit ausgewiesenem Expertenwissen zu Eritrea an die SFH vom 2. Oktober 2026.

¹⁴ UK Home Office, *Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit*, Dezember 2025, S.52.

¹⁵ FIS, *Eritrea: Obtaining a passport from Eritrea and from the Eritrean Embassy*, 30. Januar 2026, S. 2.

berufen sich weiter auf einen Bericht von USDOS von 2024, wonach die Praktiken bei der Ausstellung von Pässen in Eritrea uneinheitlich und intransparent seien.¹⁶

Weit verbreitete Korruption. Einer vom *niederländischen Aussenministerium* zitierten Quelle zufolge handelt es sich bei der Ausstellung von Pässen um einen Bereich, in dem Korruption in Eritrea besonders weit verbreitet ist.¹⁷ Laut FIS wird die Praxis der Dokumentenausstellung neben der bereits erwähnten Willkür der Behörden zudem durch weit verbreitete Korruption beeinflusst. FIS verweist auf die Organisation *Transparency International*, wonach Eritrea zu den fünf korruptesten Staaten der Welt gehört. FIS beruft sich in diesem Zusammenhang nochmals auf den Bericht des *niederländischen Aussenministeriums*, wonach es Anfang 2023 zu einem bedeutenden Korruptionsfall bei der Ausstellung von Pässen und Ausreisevisa kam, infolgedessen mehrere Beamt*innen festgenommen wurden. Sowohl das Ministerium für Einwanderung und Staatsbürgerschaft als auch lokale Verwaltungsstellen seien involviert gewesen.¹⁸ Laut Angaben der *Kontaktperson mit ausgewiesenem Expertenwissen zu Eritrea* ist die eritreische Staatsverwaltung bis auf die unterste Ebene der Lokalverwaltung seit Jahren extrem korrupt. Weil die Verwaltung mit «unzufriedenen und arbeitsunlustigen Angehörigen des Nationaldienstes besetzt» sei, würden selbst den Personen zustehende Dienstleistungen oft nur nach Bezahlung von Schmiergeld erbracht. Gegen erhöhte Bestechungsgelder akzeptierten Lokalverwaltungen auch gefälschte Dokumente, darunter medizinische Nachweise, Geburtsurkunden, Ehebescheinigungen und Steuerzahlungsnachweise.¹⁹

4.1 Korrupte Praktiken

Passbeschaffung durch Bestechung der Behörden. Laut Angaben der *Kontaktperson mit ausgewiesenem Expertenwissen zu Eritrea* können durch Bezahlung hoher Bestechungsgelder an Mitarbeiter*innen des NIO und des Nationalen Sicherheitsbüros auch Personen einen Pass erhalten, die eindeutig nicht über 65 Jahre alt sind, keine Behinderung haben und nicht schwer krank sind und auch nicht über gefälschte Nachweise in diese Kategorien geschoben werden können. Wer jedoch mit einem durch Bestechung von NIO und NSB-Mitarbeiter*innen erlangten Passes ausreisen wolle, müsse auch NSB-Mitarbeiter*innen am Flughafen von Asmara bestechen, die dafür sorgten, dass die dort erforderliche Passüberprüfung problemlos verlaufe. Da die Beschaffung eines Passes und die Ausreise durch direkte Bestechung von NIO und NSB-Mitarbeiter*innen sehr kostspielig und riskant sei, kämen solche Fälle aber nur begrenzt vor. Wesentlich häufiger

¹⁶ Ebenda; UK Home Office, Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit, Dezember 2025, S.54.

¹⁷ Ebenda, S.52.; FIS, Eritrea: Obtaining a passport from Eritrea and from the Eritrean Embassy, 30. Januar 2026, S.2.

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ Schriftliche Auskunft einer Kontaktperson mit ausgewiesenem Expertenwissen zu Eritrea an die SFH vom 2. Oktober 2026.

sei die Bestechung auf Lokalebene zur Manipulation der im Kapitel 2.3. aufgeführten Kategorien b) bis d).²⁰

Passbeschaffung via Makler*innen. Gemäss *Kontaktperson mit Expertenwissen zu Eritrea* gibt es in Eritrea «dalala», das heisst Makler*innen, welche gegen Bezahlung einen echten Pass bestellen können. Diese verlangten von den Käufer*innen ihrer Dienstleistung eine «beträchtlichen Geldsumme, einen Satz Fingerabdrücke und ein rezentes passfähiges Foto». Es seien zahlreiche Fälle bekannt, in denen solche «dalala» nach Erhalt der Zahlung einfach abtauchten, ohne den versprochenen Dienst zu erbringen. Eritreische Personen vermuteten, dass mit den Fingerabdrücken und Fotos echte Pässe beschafft werden, die nicht von den «dalala» an die eigentlichen Auftraggeber*innen geliefert, sondern von Schlepper*innen zum Schmuggel von Personen ins Ausland genutzt würden. Angesichts der Verhältnisse in Eritrea hält die *Kontaktperson* solche Geschehnisse für «durchaus denkbar».²¹

Bestechung von Botschaftspersonal. Eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung eines eritreischen Passes ist laut Angaben der *Kontaktperson* die Bestechung von Botschaftspersonal. Eritreische Botschaften im Ausland verfügten über ein Kontingent von Pässen. Wenn eritreische Staatsbürger*innen im Ausland bei einer Botschaft einen Pass beantragten, leite die Botschaft solche Anträge an das NSB zur Überprüfung weiter. Gebe dieses grüne Licht, stelle die betreffende Botschaft aus ihrem Kontingent direkt den Pass aus. Gegen Zahlung von entsprechend hohen Bestechungsgeldern stellten korrupte Botschaftsangehörige jedoch auch Pässe aus, ohne dass die Anträge an das NSB weitergeleitet würden.²²

²⁰ Ebenda.

²¹ Ebenda.

²² Ebenda.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen

Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN: CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT

© 2026 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.